

# Satzung des *Narrenverein - Nesselwangen e. V. – Biblisschieber*

## §1

### Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen *Narrenverein - Nesselwangen e. V. – Biblisschieber*.
2. Er hat seinen Sitz in 88662 Überlingen-Nesselwangen und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Überlingen eingetragen unter der Nummer: VR 446.
3. Das Geschäftsjahr beginnt am 01.01. und endet am 31.12. des selben Jahres

## §2

### Zweck und Aufgaben

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 (AO 1977).
2. Der Vereinszweck besteht in der Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet: Durchführung der Dorffasnacht; die Pflege des Brauchtums, der Kultur und Jugendarbeit.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen von Mitteln aus dem Verein. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden
5. Die Gewährung der Vergütungen bedarf eines Beschlusses des Elferrats
6. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

### §3

#### Mitgliedschaft (Ein- und Austritt, Ehrenmitglied, Ausschluss)

1. Aktives und Passives Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 16. Lebensjahr vollendet hat. Über die Aufnahme entscheidet der Elferrat
2. Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren werden auf Antrag unter dem Schutz eines aktiven Paten kostenfrei aufgenommen und genießen Versicherungsschutz wie Aktive und Passive.
3. Jedes Aktive und Passive Mitglied hat das Recht und die Pflicht nach Maßgabe der Satzung an der Gestaltung des Vereins mitzuarbeiten und hat das Recht, ab dem 16. Lebensjahr an der Mitgliederversammlung teilzunehmen.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
5. Der Austritt muss schriftlich gegenüber der Vorstandschaft erfolgen. Eine Rückvergütung von bezahlten Vereinsbeiträgen findet nicht statt.
6. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise dem Verein Schaden zufügt oder in sonstiger Weise sich grober und wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig gemacht hat oder innerhalb eines Jahres seiner Beitragspflicht trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen ist.
7. Über den Ausschluss entscheidet mit 2/3 – Mehrheit der Elferrat. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen den Beschluss des Elferrates ist innerhalb von vier Wochen nach seiner Bekanntgabe die schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet als dann mit 2/3 – Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf ihrer ordentlichen Versammlung sofern vorher keine außerordentliche Mitgliederversammlung stattfindet. Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann der Elferrat seinen Beschluss für vorläufig vollziehbar erklären.
8. Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag entscheidet das Organ, das letztlich über den Ausschluss entschied.
9. Zu Ehrenmitgliedern des Vereins sollen nur solche Personen ernannt werden, die sich um den Narrenverein Nesselwangen e.V. besonders verdient gemacht haben. Über die Ernennung von Ehrenmitgliedern entscheidet der Elferrat.
10. Ehrungen erfolgen für langjährige und verdienstvolle Mitgliedschaft. Neben der vereinsinternen Auszeichnung wird auch nach der Ehrenordnung der Verbände verfahren, denen der Verein angehört. Ehrenmitglieder sind vom Mitgliedsbeitrag befreit.

### §4

#### Organe des Vereins

1. Vereinsorgane sind:
  - a) der Vorstand
  - b) der Elferrat
  - c) die Mitgliederversammlung

## §5 Leitung des Vereins

1. Die Leitung des Vereins obliegt dem Vorstand.
2. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden. Er vertritt den Verein nach innen und außen. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsbefugt. Im Innenverhältnis zum Verein gilt, dass der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden oder in dessen Auftrag vertretungsbefugt ist.
3. Der 1. und 2. Vorsitzende werden in schriftlicher geheimer Wahl von der Mitgliederversammlung versetzt, auf 3 Jahre gewählt. Sie bleiben bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.
4. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtsperiode aus, ist von der Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied zu wählen.
5. Der Vorstand führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Im Innenverhältnis gilt, dass der Vorstand Geschäfte bis zum Betrage von jährlich 400 Euro im Einzelfall als auch im Gesamten selbständig ausführen kann. Höhere Ausgaben bedürfen der vorherigen Zustimmung des Elferrats.
6. Grundsätzlich werden die Vereinsämter ehrenamtlich ausgeübt. Abweichend hiervon können die Vorstandsmitglieder einen Aufwendersatz erhalten. Der Aufwendersatz kann in Form der pauschalen Aufwendersentschädigung oder Tätigkeitsvergütung (z.B. Ehrenamtspauschale in Höhe des Ehrenamtsfreibetrages gemäß §3 Nr.26a EStG) geleistet werden. Maßgeblich sind die Beschlüsse des zuständigen Vereinsorgans, die steuerlichen Vorschriften und Höchstgrenzen sowie die finanzielle Leistungsfähigkeit des Vereins.

## §6 Der Elferrat

1. Der Elferrat besteht aus:
  - a) dem Vorstand (1. und 2. Vorsitzender)
  - b) dem Schriftführer und dem Kassier
  - c) mindestens zwei Beiräten und einem Jugendbeirat
  - d) dem Häswart.
2. Jedem Elferratsmitglied sollte ein Aufgabengebiet zugeordnet sein.
3. Der Elferrat siehe a) – d) wird von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt. Die Abstimmung kann per Akklamation erfolgen.
4. Die Elferräte haben die Pflicht, den Vorstand bei der Führung der Geschäfte zu beraten und zu unterstützen.
5. Er beschließt über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
6. Er setzt den Termin und die Tagesordnung der Mitgliederversammlung fest.
7. Er führt die Aufsicht über die Finanzen.
8. Er beschließt die Durchführung von Vereinsfestlichkeiten.
9. Ihm obliegt die Nachwahl von Elferräten, wenn während der Wahlperiode Elferräte aus dem Amt ausscheiden.

10. Der Schriftführer, Kassier und die Beiräte werden auf 3 Jahre versetzt gewählt.
11. Der Elferat tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen oder wenn ein Drittel seiner Mitglieder dies beantragt.
12. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Der Elferat ist nur beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind.
13. Wählbar in den Elferat sind nur Mitglieder, welche das 18. Lebensjahr vollendet haben (Jugendvertreter 16 Jahre).
14. Über jede Elferatssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen und vom Sitzungsleiter sowie dem Schriftführer zu unterzeichnen. Sitzungsleiter ist in der Regel der 1. Vorstand.
15. Der Narrenvater, die Narrenmutter, der Wanderer (Struale) und der Narrenpolizist müssen nicht dem Elferat angehören. Sie sind aber immer versetzt auf drei Jahre zu wählen.

## §7

### Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Es ist demnach die höchste und letzte Entscheidungs-, Aufsichts- und Beschwerdeinstanz des Vereins.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn dies von 1/5 der aktiven Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt wird, oder wenn dies der Vereinsausschuss mit 2/3 Mehrheit beschließt.
4. Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mittels Bekanntgabe im gemeindeeigenen Mitteilungsblatt mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin. Hierbei sind die Tagesordnungspunkte bekannt zu geben.
5. Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge und Vorschläge mit ein zu bringen, über die bei der Versammlung beraten und ggf. abgestimmt werden kann. Die Anträge und Vorschläge müssen mindestens fünf Tage vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich eingereicht werden.
6. Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter.
7. Stimmberechtigt sind alle Vereinsmitglieder, die am Tag der Versammlung das 16. Lebensjahr vollendet haben. Wählbar sind alle volljährigen Vereinsmitglieder. Wählbar sind auch abwesende Mitglieder, wenn eine schriftliche Erklärung über die Annahme einer Wahl vorliegt.
8. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:
  - a) die Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes, des Schriftführers und des Kassierers
  - b) die Entlastung des Elferates
  - c) die Wahl des Kassierers und Schriftführers – kann per Handzeichen erfolgen
  - d) die Wahl des Elferates nach Ablauf der Amtszeit

- e) die Wahl von zwei Kassenprüfern jeweils für zwei Jahre, die bei der Versammlung Bericht erstatten und die Entlastung durchführen. Sie dürfen dem Vorstand nicht angehören
  - f) Der Wahlausschuss, bestehend aus einem Wahlleiter und zwei Wahlhelfern.
  - g) Satzungsänderungen (§10)
  - h) Beschlußfassung über Auflösung des Vereins
  - i) Beschlussfassung über die Berufung gegen ein Ausschließungsbeschluss der Vorstandschaft
9. Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Stimmenmehrheit. Enthaltungen bleiben unberücksichtigt.
  10. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.
  11. Die Mitgliederversammlung ist bei einer Anwesenheit von mindestens  $\frac{1}{4}$  der Mitglieder beschlussfähig. Wird diese Anzahl nicht erreicht, so muß binnen einem Monat eine außerordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Diese entscheidet dann mit  $\frac{2}{3}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

## §8

### Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine eigens zu diesem Zweck einberufene außerordentliche Hauptversammlung erfolgen.
2. Hierzu hat der Vereinsvorstand die Mitglieder des vollen Rates schriftlich einzuladen. Die übrigen Mitglieder sind durch Veröffentlichung in der Presse und Anschlag zwei Wochen vor der außerordentlichen Hauptversammlung zu laden. Soll die Auflösung beschlossen werden, ist eine Zweidrittelmehrheit aller anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Ortschaftsrat der Gemeinde Nesselwangen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige und fördernde Zwecke zu verwenden hat.

## §9

### Satzungsänderung

1. Eine Änderung oder Neufassung der Satzung kann nur in einer Mitgliederversammlung gemäß §7.1 beschlossen werden. Hierzu ist eine  $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der Abstimmenden erforderlich. Enthaltungen bleiben unberücksichtigt.

## §10 Masken und Häs

1. Jedes aktive Mitglied kann sich ein Häs nach den vorliegenden Mustern auf seine eigenen Kosten anfertigen lassen.
2. Auf Antrag lässt der Narrenverein für den Antragsteller eine Maske anfertigen.
3. Der Verein gewährt dem Maskenträger einen einmaligen Zuschuss in der Höhe von 1/3 des Kaufpreises.
4. Das Biblisschieber-Häs darf nur von Mitgliedern des Narrenvereins getragen werden.
5. Getragen wird das Häs grundsätzlich nur bei vereinseigenen Veranstaltungen, Umzügen und abgemachten Terminen.
6. Zum Häs gehören: siehe entsprechend der Häsordnung.
7. Jedes Mitglied ist für sein Häs selbst verantwortlich. Für Schäden an Häs und Maske muss jedes Mitglied selbst aufkommen.
8. Bei Austritt oder Ausschluss aus dem Verein wird die Maske, das Ärmelabzeichen und die Mitgliedsnummer, nach Schätzung, höchstens 85% des tatsächlichen bezahlten Eigenanteiles abzüglich Zustand der Maske abgekauft.

## §11 Mitgliedsbeiträge

1. Jedes Mitglied ist zur Zahlung des Beitrages verpflichtet; die Vorstandschaft kann in besonderen Fällen von der Beitragspflicht entbinden.
2. Die Beitragshöhe wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
3. Beiträge sind jährlich im Verlauf des Kalenderjahres zu entrichten.
4. Bei Ausschluss oder Tod besteht kein Rückzahlungsrecht.

## §12 Passiv / Aktiv / Teilnahme am Umzug / Arbeitseinsatz

1. Aktive und Passive Mitglieder zahlen den vollen Vereinsbeitrag.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein in seinen Bestrebungen zur Erhaltung der Fasnachtsitten und des kulturellen Lebens der Gemeinde zu unterstützen und aktiv am gesamten Vereinsgeschehen, insbesondere bei einberufenen Versammlungen und Umzügen, teilzunehmen. Passive Mitglieder können sich der Regelung anschließen.
3. Jeder Hästräger sorgt dafür, dass bei Umzügen und Veranstaltungen das Häs vollständig und der Häs- und Maskenordnung entsprechend getragen wird.

§13  
Datenschutz

1. Namen, Adressen und Geburtsdatum der Aktiven und Passiven Mitglieder werden vom Verein in einer geeigneten Datenbank aufgenommen
2. Personenbezogene Daten sowie die Bankverbindungen aller Mitglieder werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
3. Beim Austritt von Mitgliedern werden alle gespeicherten Daten archiviert. Die archivierten Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Die archivierten Daten dürfen nur zu vereinsinternen Zwecken verwendet werden.

§14  
Satzungsbeschluss und in Kraft treten

Die Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am \_\_\_\_\_ mit \_\_\_\_ Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen.  
Sie tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Der Elferrat:

gez. \_\_\_\_\_ gez. \_\_\_\_\_

gez. \_\_\_\_\_ gez. \_\_\_\_\_

gez. \_\_\_\_\_ gez. \_\_\_\_\_

gez. \_\_\_\_\_ gez. \_\_\_\_\_

gez. \_\_\_\_\_ gez. \_\_\_\_\_

gez. \_\_\_\_\_ gez. \_\_\_\_\_

Zur amtlichen Beglaubigung Vorgelegt am .....

Eingereicht an das Vereinsregister beim AG Überlingen am .....